

Österreich als globaler
Top-Leader im nachhaltigen
Qualitätstourismus



MASSNAHMEN FÜR TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

EINLEITUNG

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung für rund 94.000 Tourismusbetriebe in den Branchen Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Sport, Reisebüros, Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie Gesundheitsbetriebe.

Die direkte und indirekte Wertschöpfung beträgt laut Tourismussatellitenkonto pro Jahr in Summe rund 70 Milliarden Euro, das sind 14% des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Es werden damit rund 680.000 Arbeitsplätze in Österreich gesichert, die direkt oder indirekt von Tourismus und Freizeitwirtschaft abhängen (WIFO).

Es ist daher wichtig, dass die Branche auf Regierungsebene über ein Ministerium für Tourismus und Regionen entsprechend vertreten wird.

Bei den nachstehenden Forderungen handelt es sich um Punkte, die die gesamte Branche betreffen, und auch um solche, die sich schwerpunktmäßig auf spezielle Bereiche beziehen.

Die 3 wichtigsten Forderungen stehen immer zu Beginn eines jeden Kapitels, um sie und ihre Priorität hervorzuheben.

Das vorliegende Papier wurde gemeinsam mit den Landessparten und den Fachverbänden der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft erarbeitet und akkordiert.

Die rasche Umsetzung hat für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsbetriebe sowie deren vor- und nachgelagerten Bereiche höchste Priorität.

Oktober 2024



Die **Forderungen** der Bundessparte
Tourismus und Freizeitwirtschaft an
die neue Bundesregierung gliedern
sich in diese **fünf Bereiche ...**

1

Seite 4

Steuer- und Finanzpolitik

2

Seite 8

Arbeits- und Sozialpolitik

3

Seite 11

Rechtspolitik

4

Seite 13

Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit

5

Seite 15

Digitalisierung und Innovation

Touristische Betriebe sind standortgebunden und können nicht abwandern. Eine standortbezogene Förderung ist daher notwendig. Die Umsetzung unserer Anliegen ist eine essenzielle Voraussetzung, um den Tourismusstandort Österreich wettbewerbsfähig zu halten.

Die Einführung weiterer Steuern würde zu einem Rückgang von Investitionen, Beschäftigung und Wirtschaftsleistung sowie einer Zunahme von Arbeitslosigkeit führen. Daher ist davon jedenfalls abzusehen.

TOP

Anpassung der Abschreibungsdauer an die tatsächliche Nutzungsdauer

Betriebsausstattung und Immobilien sind nicht nur notwendige Werkzeuge im Tourismus und der Freizeitwirtschaft, sondern Aushängeschild und Bestandteil des genutzten und erlebten „Produktes“. Laufende Investitionen in diese Bereiche sind für die Betriebe entscheidend für ihre Wettbewerbsfähigkeit und aufgrund der intensiven und ständigen Nutzung durch Gäste und Kund:innen in sehr kurzen Zeitabständen erforderlich.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Tourismus ist die Anpassung der Abschreibungsdauer für Investitionen in betriebsnotwendige Immobilien und Betriebsausstattung an die tatsächliche wirtschaftliche Lebensdauer notwendig.

- Absenkung der Abschreibungsdauer von aktuell 40 auf 25 Jahre für Betriebsgebäude und Mitarbeiter:innenunterkünfte
- Absenkung der Abschreibungsdauer von aktuell 40 auf 15 Jahre für Wellness- und Freizeitinfrastruktur, ebenso für Bäder, Böden und Installationen
- Möglichkeit der degressiven Abschreibung als Alternative zur linearen Abschreibung

- Anhebung und Valorisierung der Grenze für die Absetzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter auf EUR 2.500 (dzt. EUR 1.000 bzw. für besonders ökologische Wirtschaftsgüter EUR 1.500)
- Vorzeitige Abschreibung dauerhaft für sämtliche thermisch-energetische Sanierungen

TOP

Steuerliche Erleichterungen für die Betriebsübergabe, -nachfolge und -aufgabe

Die Übergabe von Betrieben, insbesondere innerhalb der Familie, muss gänzlich von Steuern und Abgaben befreit werden.

- Versechsfachung des Steuerfreibetrages von EUR 7.300 auf EUR 45.000
- Mehrere Begünstigungen, beispielsweise Steuerfreibetrag und Sondersteuersatz, nutz- und kombinierbar machen
- Verteilung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns auf 5 Jahre ermöglichen (dzt. 3 Jahre), zusätzlich soll der Veräußerungs- und Aufgabegewinn nur mit einem Sondersteuersatz von 20% endbesteuert werden
- Die Altersgrenze des Steuerpflichtigen für den Hälftesteuersatz soll abgeschafft oder zumindest auf die Medianausprägung von 55 Jahren herabgesetzt werden.

- Erhöhung des Freibetrags für die Übertragung betrieblicher Grundstücke (derzeit EUR 900.000) um 25%
- Gewerbeberechtigung: Auch bei Einzelunternehmen behördliches Ermessen zur Verlängerung der Übergangsfrist auf 6 Monate einräumen, bevor eine neue gewerberechtliche Geschäftsführung bestellt werden muss (Angleichung an Regelung für juristische Personen)
- Keine Einführung neuer Steuern (insbesondere Eigentumssteuern, Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer)
- Keine Erhöhung bestehender Steuern
- Beratung und externe Begleitung fördern sowie Beratung für Perspektiven bei Betriebsaufgabe bieten
- Nachfolge-Beteiligungsfonds etablieren, um Nachfolger:innen bei der Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals in der Höhe von 20% zu unterstützen – der Fonds soll analog zum AWS-Mittelstandsfonds staatlich bzw. privat finanziert sein.
- Übergaben von Kleinunternehmen im ländlichen Raum speziell fördern – etwa aus Europäischem Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit Investitions- und Beratungsförderungen (5 Mio. Euro bis 2029)

TOP

Erweiterung des 10%-USt-Satzes in Tourismus und Freizeitwirtschaft

Der für Beherbergungsdienstleistungen und Speisen im Gastgewerbe geltende reduzierte Mehrwertsteuersatz von 10% soll auch auf den Ausschank von Getränken und für andere touristische Dienstleistungen zur Anwendung kommen.

Die Angleichung des Steuersatzes ist eine notwendige Maßnahme insb. zur Unterstützung der Betriebe im Bereich der getränkeorientierten Gastronomie und in der Freizeitwirtschaft, dort insbesondere im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungswirtschaft, die derzeit unter besonderem wirtschaftlichen Druck stehen.

- 10% USt auf alle Getränke im Ausschank und Verabreichung in Tourismus- und Freizeitwirtschaft (derzeit nur bei Milch)
- Rückführung von 13% auf 10% für Bäder und Thermen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks, Kino-, Film- und Zirkusvorführungen und Schausteller
- Aufhebung der Weitergabepflicht von Steuersenkungen im Preisgesetz

Wertgrenzen anpassen

Um zukunftsorientiert agieren und um sich auf wesentliche Inhalte konzentrieren zu können, braucht es eine laufende und automatische Valorisierung steuerlicher Wertgrenzen. Beispielsweise für

- Steuerfreie Gewährung von Essensgutscheinen (nicht mehr angehoben seit 2020)
- „Kalte Hand-Regelung“ (nicht mehr angehoben seit 2017) – derzeit bis EUR 30.000 Jahresumsatz keine Belegerteilungspflicht
- Umsatzzschwellenwerte für die Anwendung der Rechnungslegungspflicht nach dem UGB (nicht mehr angehoben seit 2007)
- Kilometergeld (wird 2025 erstmals seit 2008 angehoben)
- Luxustangente von Firmen-PKW (nicht mehr angehoben seit 2005)
- Sachbezugswerte (nicht mehr angehoben seit 2003)
- Taggeld bei Dienstreisen (wird 2025 erstmals seit 2002 angehoben)

Senkung der Lohnnebenkosten

Österreich liegt bei den Lohnnebenkosten international im oberen Drittel. Es sollen sowohl die Arbeitgeber:innen- als auch Arbeitnehmer:innenanteile reduziert werden. Durch eine schrittweise Absenkung auf das deutsche Niveau würde der Faktor Arbeit entlastet und der Wirtschaftsstandort gestärkt.

- Senkung der Lohnnebenkosten auf das deutsche Niveau über einen Pfad von mindestens 0,5 Prozentpunkten pro Jahr
- Bestehende Spielräume für die Lohnnebenkosten-senkung nutzen
- Neue Handlungsspielräume durch intelligente Reformen schaffen

Aufbau von Eigenkapital vereinfachen

Rund ein Drittel der KMU im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft haben eine negative Eigenkapitalquote¹⁾. Um den Aufbau von Eigenkapital zu verbessern, bedarf es daher insbesondere:

- Absenkung der Abschreibungsdauer siehe Punkt I. 1
- Steuerneutrale Neubewertung von Anlagevermögen in Form einer Neubewertungsrücklage (statt einer gewinnwirksamen Aufwertung) als Wahlrecht
- Einführung eines Beteiligungsfreibetrages

FORTSETZUNG STEUER- UND FINANZPOLITIK

Finanzierung der ÖHT ausweiten

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank ist ein wichtiger Finanzierungspartner von Tourismus- und Freizeitbetrieben. Die gewerbliche Tourismusförderung soll als ein wichtiges Instrument ausgeweitet werden.

- **Erhöhung der jährlichen Förderungsmittel für die gewerbliche Tourismusförderung auf 30 Mio. Euro** im nächsten Bundesfinanzgesetz sowie im Bundesfinanzrahmengesetz, ausgehend von 21,24 Mio. Euro im Jahr 2024

- **Anhebung der Kreditobergrenze für OeHT-Investitionskredite von 5 Mio. auf 10 Mio. Euro:**

Nachdem die gewerbliche Tourismusförderung durch die Senkung der Kredituntergrenze nunmehr zusätzliche Möglichkeiten im kleinst- und kleinvolumigen Investitionsbereich bietet, ist eine Anpassung der seit dem Jahr 2009 geltenden maximalen Kredithöhe von 5 Mio. Euro für größere Investitionsprojekte touristischer KMU nötig. Unter Berücksichtigung einer seither nicht erfolgten Inflationsanpassung soll die Kreditobergrenze auf zumindest 10 Mio. Euro angehoben werden.

Steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie

- Ohne Bindung an lohngestaltende Vorschrift (analog zur Teuerungsprämie 2023)
- Überführung ins Dauerrecht

Attraktivieren von Arbeiten in der Pension

- Generelle Befreiung von Alterspensionist:innen von Pensionsversicherungsbeiträgen für Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen unabhängig von der Einkommenshöhe

Streichung von Bagatellsteuern

Bagatellsteuern benachteiligen wichtige Branchen im internationalen Wettbewerb. Gleichzeitig sind sie sowohl finanzielle als auch administrative Belastung für Steuerzahler:innen und Finanzverwaltung. Insbesondere

- Vergnügungssteuern
- Gebrauchsabgabe
- Flugabgabe
- Werbeabgabe
- International unübliche Rechtsgeschäftsgebühren (z. B. Glücksverträge, Einräumung einer Dienstbarkeit etc.)

Körperschaftsteuer

Die österreichische Körperschaftsteuer (KÖSt) liegt mit 23% noch immer höher als in vielen anderen europäischen Ländern. Dies hat negative Effekte auf Produktivität, Wachstum, Investitionen und Standortattraktivität.

- Absenkung in Richtung 20%
- Streichung der KÖSt auf nicht entnommene Gewinne
- Abschaffung der Mindest-KÖSt

Überstunden

- Überstunden steuerfrei stellen. Jedenfalls aber:
 - Befristete Regelung (bis Ende 2024) ins Dauerrecht überführen und ausweiten (derzeit: Steuerfreier Zuschlag von 50% für die ersten 18 Überstunden im Monat bis max. EUR 200 möglich)
 - Laufende Valorisierung der Wertgrenze
 - Im Falle einer Arbeitszeitdurchrechnung soll die monatliche Überstundenbefreiung am Ende der Durchrechnung für die gesamte Durchrechnungsperiode genutzt werden können.

Wareneingangsbuch streichen

Das Wareneingangsbuch im Sinne des § 127 BAO stellt eine Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmer:innen dar, ist jedoch für die Evidenz der Ordnungsmäßigkeit von steuerlichen Betriebsausgaben untauglich bzw. für sonstige Dokumentationszwecke entbehrlich.

- Wir fordern daher die ersatzlose Abschaffung

Förderung von Schulsportwochen

Schulsportwochen sind ein wichtiger Faktor für den Tourismus. Die Teilnehmer:innen an Schulsportwochen und deren Familien stellen eine wesentliche Kernschicht der Urlauber:innen dar. Organisation und Durchführung von Schulsportwochen bedürfen administrativer Entlastungen. Vorbereitung und Ausbildung der Lehrer:innen sollen gefördert werden.

- Kostenfreie Schulsport-Aus- und Fortbildungen für Lehrer:innen
- Ausreichend finanzielle Mittel für Begleitlehrer:innen-Ausbildungen
- Schulsportwochen im Rahmen der Lehrer:innenausbildung stärken
- Möglichkeit für die schulpartnerschaftlichen Gremien, eigenständig eine Unterschreitung des Grenzwertes für die Teilnahme an Schulveranstaltungen festzulegen
- Zurverfügungstellung statistisch relevanter Daten, insbesondere der jährlichen Teilnehmer:innenzahlen
- Schulautonome Organisation der Finanzgebarung einer Schulveranstaltung

- Pädagogische Leitung von der finanziellen Gebarung trennen
- Leitung von Schulsportwochen die Verwendung einer Bankomat-/Kreditkarte ermöglichen

Gastgewerbepauschalierung: Anhebung der Umsatzgrenzen

- Anhebung analog zur landwirtschaftlichen Pauschalierung (von EUR 400.000 auf derzeit EUR 600.000)
- Laufende Valorisierung

Volle steuerliche Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Vor allem die gehobene Gastronomie wird durch die vergleichsweise restriktive Regelung zur Absetzbarkeit von Geschäftsessen benachteiligt.

- Aufhebung der Begrenzung zur steuerlichen Absetzbarkeit

Offene Covid-Förderungen

Die Bundesregierung hat sich nach langen Verhandlungen auf eine Lösung der Unternehmensverbund-Problematik bei COFAG-Förderungen geeinigt. Wir fordern, dass die offenen Fälle, auch aus dem Bereichen Miete und Pacht, von den Finanzbehörden nun zügig und unbürokratisch abgearbeitet werden.

Neugestaltung der „Margensteuerregelung“ auf EU-Ebene

Durch zahlreiche Urteile des EuGH wurde die Besteuerung von Reiseleistungen in den letzten Jahren immer komplexer und für Reisebüros kaum umsetzbar bzw. gegenüber anderen Leistungsträger:innen wettbewerbsverzerrend. Seit geraumer Zeit wird auf EU-Ebene erfolglos an einer Neufassung gearbeitet. Wir fordern eine dringende Novellierung, im Zuge derer u. a. eine Opt-out-Möglichkeit im B2B-Bereich geschaffen sowie eine vereinfachte Berechnung der Bemessungsgrundlage erlaubt wird.

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Betreiben mobiler Stromaggregate mit Heizöl (statt mit Diesel) ermöglichen.

Steuerliche Absetzbarkeit von Gesundheitsvorsorge

Sport und Bewegung sind die Basis für ein gesundes Leben und tragen zu einer finanziellen Entlastung des Gesundheitssystems bei. Diese positiven Effekte sollen durch steuerliche Anreize erhöht werden.

- Mitgliedsbeiträge in gewerblichen Sporteinrichtungen von EUR 600,00/Jahr steuerlich absetzen können
- Wiedereinführung der steuerlichen Absetzbarkeit von Versicherungsprämien für eine private Krankenversicherung

Bagatellausspielung mit Automaten

Das Auslaufen des „kleinen Glückspiels alt“ hat zur Verlagerung des „kleinen Automatenglückspiels“ in den illegalen Bereich, ins grenznahe Ausland oder ins Internet geführt. Damit einher gehen Defizite im Spieler:innen- und Jugendschutz sowie Einbußen bei der Vergnügungssteuer.

- Umsetzung des vorliegenden Konzepts

Neuregelung des ONLINE-Glücksspiels

Das Online-Glücksspiel ist nicht mehr zeitgemäß und muss der heutigen digitalen Welt entsprechend neu geregelt werden.

TOP

Arbeitskräfte sichern

- Bonus für Vollzeitbeschäftigte in der Höhe von EUR 1.000,00
- Ausschöpfen der Potenziale aus dem Inland und ergänzend bedarfsgerechte Zuwanderung
- Beschäftigung durch Eingliederungsbeihilfe fördern
- Aus-/Weiterbildung von Langzeitarbeitslosen primär am ersten Arbeitsmarkt (anstelle von überbetrieblichen Einrichtungen) i. V. m. Fördermaßnahmen
- Progression entschärfen – Negativsteuer abschaffen

TOP

Arbeitnehmer:innen aus Drittstaaten einfach beschäftigen

- Weitere Verbesserungen beim Saisonkontingent: Abschaffung der Kontingentbeschränkung für Saisonarbeitskräfte im Tourismus (Arbeitsmarktprüfung beim regionalen AMS ist ausreichend)
Andernfalls braucht es:
 - Deutliche Aufstockung auf 6.000 Drittstaaten-saisoniers für den Tourismus
 - Erhöhung der Flexibilität durch Anhebung des Überziehungsprozentsatzes von 50% auf 80%
 - Vereinfachung und Erhöhung des Spielraums des regionalen AMS zur optimalen Nutzung des Überziehungsprozentsatzes
 - Verlegung des Stichtages für die Kontingentfestsetzung vom 1. Jänner auf 1. November oder zumindest 1. Dezember
- Vereinfachung der Stammsaisonier:in-Regelung: Stammsaisonier:in bereits nach zwei Saisonen in Österreich
- Erleichterungen für die Beschäftigung von Menschen aus Ländern mit EU-Kandidatenstatus
- Jedenfalls freier Arbeitsmarktzugang für die EU-Beitrittskandidaten aus dem Westbalkan oder Einführung eines Westbalkankontingentes wie in Deutschland
- Bundesweite Vereinheitlichung des Nostrifizierungsverfahrens
 - Bundesweit einheitliche Vorgaben für die erforderlichen Deutschkenntnisse

- Die Anzahl der RWR-Karten soll erhöht werden. Dafür braucht es Erleichterungen bei der Erlangung der RWR-Karte.
Die aktuellen Kriterien der Rot-Weiß-Rot-Karte werden den Bedürfnissen des Tourismus nicht gerecht, da die notwendige Punktezahl durch die benötigte Zielgruppe oft nicht erreichbar ist. Zudem ist die aktuelle Regelung für Saisonbetriebe nicht geeignet.
 - Raschere Verfahren und Erhöhung der Servicequalität
 - Halbierung der Bearbeitungszeit beim AMS, durch Einführung eines Pre-Check-Registers (Vorabprüfung von Berufsausbildungen aus Drittstaaten, um vorab zu klären, ob die Ausbildung in Österreich für die RWR-Karte anerkannt wird)
 - Entfall der Einzelfallprüfung durch zentrale Anerkennung bestimmter Ausbildungswege für gewisse Berufe
 - Englisch soll als Verfahrens- und Behördensprache mehr etabliert werden
 - Anerkennung und Gleichstellung von international ausgestelltten Dokumenten (z. B. in englischer Sprache verfasste Urkunden/Nachweise müssen nicht erst auf Deutsch übersetzt werden, sondern können sofort als vollwertige Dokumente anerkannt werden)
 - Verbesserte Anerkennung von Berufsqualifikationen in Mangelberufen (z. B. erweiterte Anerkennung von Berufserfahrung oder durch praktische Überprüfung wie Probekochen)
 - Arbeitgeber:innenbindung überdenken – ev. in Branchenbindung umwandeln
 - Umstiegsmöglichkeit für Asylwerber:innen auf RWR-Karte ermöglichen (Inlandsantragsstellung) mit verlängertem Abschiebestopp für Asylwerber:innen, die eine Lehrausbildung absolvieren
 - Weitere Beschleunigung und Digitalisierung der RWR-Verfahren
 - Obligatorische Servicierung durch Austrian Business Agency (ABA)
- Erwachsenenlehre für Drittstaatsangehörige etablieren (eigener Aufenthaltstitel und daran anschließend RWR-Karte – Inlandsantragsstellung ermöglichen)

Vereinfachtes Aushilfskräftenmodell einführen

Die gegenständliche Regelung sollte eine vereinfachte Beschäftigungsmöglichkeit für Aushilfskräfte zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten schaffen. In der Praxis zeigen sich jedoch gravierende Probleme in der Umsetzung. Dies vor allem aufgrund der jährlichen Beschränkung auf 18 Tage, die sowohl für die Aushilfskraft als auch pro Arbeitgeber:innenstandort gilt. Wegen der sich daraus ergebenden Verkomplizierung der Lohnverrechnung und der aufwendigen Evidenzhaltung wurde das Modell kaum angenommen.

Vereinfachungen:

- Entfall der Lohnnebenkosten
 - Statt 18-Tage-Beschränkung für den:die Dienstgeber:in ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 4.200 pro Monat, max. 10 Monate im Jahr
 - Statt 18-Tage-Beschränkung für den:die Dienstnehmer:in ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 700 pro Aushilfskraft pro Monat, max. 10 Monate im Jahr
- Ausweitung des Personenkreises (nur vollversicherte Arbeitnehmer:innen), um Regelpensionist:innen, Menschen in Elternkarenz, Präsenzdienst:innen und Studierende

Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorantreiben

Mitarbeiter:innen im Tourismus stehen vor besonderen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie brauchen spezifische Lösungen:

- Qualitativ hochwertige Kinderbetreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am Abend durch die öffentliche Hand sicherstellen und durch Marktinitiativen unterstützen
- Umsetzung der Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgabe
- Effektive Unterstützung und Förderung von Tourismusbetrieben, die Kinderbetreuung für ihre Mitarbeiter:innen anbieten

Überregionale Mobilität fördern

Die Erhöhung der Mobilität der arbeitslosen Personen und Lehrstellensuchenden durch die öffentliche Hand ist eine wesentliche arbeitsmarktpolitische Maßnahme und wichtig für die Betriebe, um Fachkräfte beschäftigen zu können.

- Finanzielle Unterstützung bei Umzug, Wohnungssuche
- Mobilitätsbonus z. B. wenn der Wohnort zur Aufnahme einer Beschäftigung gewechselt wird
- Klimaticket ohne steuerliche Belastung (Sachbezug) für Mitarbeiter:innen

Längeren Verbleib im Arbeitsleben fördern

- Verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von betrieblichen Gesundheitsangeboten bzw. Zuschüssen für die Inanspruchnahme von betriebsexternen Sport-/Gesundheitsangeboten
- Förderung von freiwilligen betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Mitarbeiter:innen
- Siehe auch unter I. „Steuerliche Absetzbarkeit von Gesundheitsvorsorge“, insbesondere Mitgliedsbeiträgen in gewerblichen Sporteinrichtungen von EUR 600/Jahr
- Siehe auch unter Punkt I. „Attraktivieren von Arbeiten in der Pension“

Vereinfachungen für Lehrbetriebe

- 10 Std. tägliche Normalarbeitszeit bei Jugendlichen für 4-Tage-Woche von Lehrlingen ermöglichen
- Streichung der Meldeverpflichtung der Sonntagsbeschäftigung nach dem KJBG
- Die zusätzliche Anzeigepflicht an das Arbeitsinspektorat kann aufgrund der geltenden Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit entfallen
- Ausdehnung der zulässigen Arbeitszeit für unter 16-Jährige bis 21 Uhr (KJBG)
- Befreiung der Lehrlingseinkommen von den Lohnnebenkosten

Internationales Recruiting forcieren

- Forcierung einer bundesweiten Anwerbestrategie für qualifiziertes Fachpersonal aus Drittstaaten (z. B. über „Your Future Made in Austria“)

Lehrbeginn von Quereinsteiger:innen durch Vorbereitungskurse erfolgreich machen

Der erfolgreiche Lehrabschluss ist nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen, entsprechender Allgemeinbildung und kultureller Einbettung gesichert.

- Mindestqualifikationen normieren (z. B. Sprachniveau)
- Einführung spezieller Qualifikationsmaßnahmen des AMS vor dem Lehr- bzw. Berufseinstieg

EpidemieG: Planungssicherheit durch Rechtssicherheit

- Geeigneten gesetzlichen Rahmen für allfällige nächste Epidemie schaffen

Gänzlicher Entfall des Eigenbetrages beim Erreichen von Gesundheitszielen im SVS-Vorsorgeprogramm „Selbständig Gesund“

Beim Erreichen von Gesundheitszielen kann derzeit der Kostenanteil des Versicherten von 20% auf 10% halbiert werden. Künftig sollte ein gänzlicher Entfall des Eigenbetrages möglich sein.

FORTSETZUNG ARBEITS- UND SOZIALPOLITIK

Recht auf Selbstständigkeit – keine Umqualifizierung als Arbeitnehmer:in

Derzeit besteht Rechtsunsicherheit für Unternehmer:innen hinsichtlich der Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Beschäftigung: Im Zuge von Kontrollen kommt es immer häufiger vor, dass Gebietskrankenkassen Werkverträge als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifizieren.

- Die verbindliche Absicherung des Vorliegens einer selbstständigen Tätigkeit bei Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung, vergleichbarer berufsrechtlicher Berechtigungen oder bei der Tätigkeit als neue:r Selbstständige:r
- Keine rückwirkenden Forderungen aus dem ASVG bei Umqualifizierung in eine unselbstständige Tätigkeit
- Insbesondere Fitnesstrainer:innen, DJ:anes, etc.

Erleichterungen bei Nostrifizierungen von im Ausland ausgebildetem Gesundheitspersonal

Um dem Personalmangel in der Pflege entgegenzuwirken, wird eine Beschleunigung der Nostrifizierungs- bzw. Anerkennungsverfahren gefordert.

- Prüfung der Kompetenzen entsprechend der nationalen Ausbildungsverordnungen (z. B. FH-GuK-AV, PA-PFA-AV) und nicht anhand FH-spezifischer Curricula
- Bundesweit einheitliche Gesamtbetrachtungsprüfungsverfahren statt Einzelfallprüfungen (entsprechend § 6 Abs. 6 FHG) und Erleichterungen bei den Anforderungs- bzw. Zugangsregelungen (z. B. Sprachniveau) an FHS für Anerkennungs- bzw. Nostrifizierungsverfahren
- Automatische Anerkennung von im Einreise-/ Aufenthalts- / bzw. Nostrifizierungsverfahren vorgelegten gültigen Dokumenten ausländischer Fachkräfte z. B. im Rahmen der Registrierung im Gesundheitsberuferegister.
 - Einmal im gesamten Verfahren vorgelegte und geprüfte Dokumente müssen für alle weiteren Prozessschritte Gültigkeit entfalten.

Weiterentwicklung PRIKRAF-G

Aktuell sind alle Krankenanstalten, die zur Abrechnung mit dem Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) ermächtigt sind, in der Anlage zum PRIKRAF-G angeführt. Um eine Novellierung des Gesetzes für jede antragstellende Krankenanstalt zu vermeiden, wird u. a. die Implementierung eines geregelten Aufnahme-mechanismus sowie weitere allgemeine Anpassungen im Gesetz gefordert.

Stärkung der medizinischen Versorgung des extramuralen Sektors

In den letzten Jahren ist eine Auslagerung von Leistungen des intramuralen Bereiches in den extramuralen Bereich zu beobachten. Die demografische Entwicklung der Bevölkerung sowie der Fortschritt in der Medizin wirken zusätzlich kostentreibend. Dementsprechend muss dieser Bereich finanziell gestärkt werden, um lange Wartezeiten im ambulanten Bereich zu vermeiden und die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

Einführung des neuen Berufsbildes der Bewegungs- und Mobilitätsassistenten im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MAB-G)

Die alternde Bevölkerung und die Zunahme chronischer Krankheiten führen zu einem erhöhten Bedarf an Leistungen im Bereich der Bewegungstherapie, Mobilität und Aktivierung. Rund 2 Millionen Österreicher:innen leiden zumindest einmal jährlich unter Schmerzen am Bewegungsapparat. Mit zunehmendem Alter steigt damit auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit.

- Einführung des neuen Gesundheitsberufes der Bewegungs- und Mobilitätsassistenten im MAB-G, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten

Anpassungen im Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MAB-G)

- Attraktivierung und Modernisierung der Gesundheitsberufe durch die erforderlichen Anpassungen im MAB-G
- Insbesondere
 - Kompetenzerweiterungen
 - Attraktivierung der Berufsbilder
 - etc.

Rechtssicherheit bei Kostenübernahmen für Berufsausbildungen und Fortbildungen (AVRAG)

Novellierung des § 11b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), um die bestehenden Rechtsunsicherheiten in Folge der lediglich partiellen Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1152 zu beseitigen.

TOP

Beseitigung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Bürokratie

Schaffung von Raum für Unternehmertum insbesondere durch Identifikation und Abschaffung unnötiger Regulierungen. Oftmals werden von unterschiedlichen Behörden dieselben Bereiche kontrolliert und zusätzliche, teils abweichende Auflagen erteilt. Hier sind klare Zuständigkeiten und Rechtssicherheit für die Betriebe gefragt. Aufgrund knapper personeller und finanzieller Ressourcen sind die Vielzahl an bürokratischen Vorschriften und Regulierungen, insbesondere für EPU, eine Herausforderung.

- Durchforstung und Evaluierung der betreffenden Vorschriften nach Notwendigkeit
- Vermeidung widersprüchlicher Auflagen durch ein abgestimmtes Verfahren aller relevanten Behörden, das in einem gemeinsamen Bescheid endet (Ausbau One-Stop-Shop)
- Entbürokratisierung zur finanziellen und personellen Entlastung der Unternehmen zur Stärkung des österreichischen Wirtschaftsstandortes
- Vermeidung zusätzlicher Bürokratie, wie insbesondere
 - Kein Gold Plating in allen Bereichen bei der Umsetzung von EU-Vorgaben
 - Keine verpflichtende Biozertifizierung
 - Keine verpflichtende Herkunftskennzeichnung
 - Keine überbordenden Dokumentations- und Prüfpflichten im Bereich Food Waste

TOP

Gleiche Rahmenbedingungen für gleiche Tätigkeit

Es muss sichergestellt werden, dass für gleiche Tätigkeiten auch gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten und keine neuen Ausnahmen aus dem Gewerbe-recht geschaffen werden. Da an das Gewerbe-recht auch steuerrechtliche Vorschriften, Sozialversicherungspflicht, Bauordnungen, Raumordnungen und viele weitere gesetzliche Bestimmungen anknüpfen, bedeuten Ausnahmen aus dem Gewerbe-recht auch immer Ausnahmen von zahlreichen weiteren Bestimmungen.

- Keine Ausweitung der Ausnahmen aus der GewO, insbesondere bei Privatzimmervermietung, bei landwirtschaftlichen Reitbetrieben oder beim Ausschank und der Verabreichung von Speisen durch Landwirt:innen (Buschenschank, Almausschank etc.)
- Umsetzung der Short-Term-Rental-Verordnung (Kurzzeitvermietungsverordnung) in Österreich – Registrierungspflicht für alle touristischen Zimmervermieter:innen
- Verbesserter Vollzug der Rechtsvorschriften
- Anhebung der Gastgewerbepauschalierungsgrenze analog zur Landwirtschaft (von EUR 400.000 auf EUR 600.000 – in der Landwirtschaft bereits 2023 erfolgt)

TOP

Ergänzung der Genehmigungs-freistellungsverordnung

Das Vorhandensein von Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern (inkl. Infrarotkabinen) in kleinen Beherbergungsbetrieben darf nicht automatisch dazu führen, dass eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung sieht vor, dass Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen, sofern keine Schwimmbäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen oder Warmluft- und Dampfbäder in der Betriebsanlage vorhanden sind. Anderenfalls unterliegen diese Betriebsanlagen einer Genehmigungspflicht. Diese wird durch eine Bestimmung im Bäderhygienegesetz ausgelöst, diese wäre zu ändern.

FORTSETZUNG RECHTSPOLITIK

Betriebsanlagen: Stand der Technik

Im Zuge der Änderung von Betriebsanlagen wird häufig die Einhaltung des aktuellen „Standes der Technik“ verlangt. Diese Bestimmung ist überschießend. Die hohe Innovationsgeschwindigkeit in der heutigen Zeit führt dazu, dass Unternehmer:innen oft hohe Kosten durch Anpassungen an den sich ständig ändernden „Stand der Technik“ zu tragen haben, obwohl auch durch ältere Anlagen oder Gerätschaften die Schutzinteressen der Gewerbeordnung mehr als ausreichend berücksichtigt werden.

- Wir fordern eine Klarstellung im Gesetz, dass die Einhaltung des Standes der Technik keine Genehmigungsvoraussetzung ist, dieser ist gegeben, soweit der Schutzzweck der Vorschriften auch durch Auflagen erfüllt werden kann. Dies muss nicht unbedingt der letzte Stand der Technik sein, denn betrieben werden darf, was genehmigt ist.

Entschärfung des Kumulationsprinzips – effektive Umsetzung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“

Das im Verwaltungsstrafrecht geltende Kumulationsprinzip, demzufolge einzelne Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu bestrafen sind, führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafungen. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsstrafrecht soll das Kumulationsprinzip daher entschärft werden. Außerdem soll bei geringfügigen Verstößen von einer Bestrafung abgesehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen gefunden werden.

- Entschärfung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht
- Praxisnahe Implementierung und effektive Umsetzung des Prinzips „Beraten statt strafen“

Legistische Umsetzung der Bäderhygieneverordnung

Mittlerweile wird seit über 10 Jahren an der Novellierung der Bäderhygieneverordnung gearbeitet.

- Schnelle Umsetzung der im Novellierungsvorhaben vorgesehenen Erleichterungen für Betriebe unter ernsthafter Einbeziehung der WKÖ zur Mitarbeit vor Begutachtung

Haftung des Gastwirtes

Derzeit kann die Gemeinde die Sperrstunde von Gastgewerbebetrieben (Gastronomie/Hotellerie) vorverlegen, wenn Gäste durch ein nicht strafbares Verhalten vor der Betriebsanlage die Nachbarschaft wiederholt belästigen. Diese Regelung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit dar.

- Sperrstundenvorverlegung durch Gemeinden soll nur bei sicherheitspolizeilichen Bedenken möglich sein (§ 113 Abs 3 GewO).

Verhältnismäßige Strafen im Lebensmittelrecht

Bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht drohen Strafen bis EUR 35.000, im Wiederholungsfall bis zu EUR 75.000. Dies ist bei kleineren, nicht gesundheitsgefährdenden Verstößen unverhältnismäßig.

- Beseitigung der Generalklausel (bis zu EUR 35.000 Strafen)

Ausgewogene Pauschalreiserichtlinie

Die EU-Kommission hat Ende letzten Jahres einen Entwurf zur Änderung der Pauschalreiserichtlinie vorgelegt, welcher weitere Verschärfungen der ohnehin schon unternehmerfeindlichen Regelungen der Richtlinie vorsieht, womit die Pauschalreise als an sich gutes Produkt weiter an Attraktivität verlieren wird.

- Keine Ausweitung des Pauschalreisebegriffs
- Bedürfnisse von KMU berücksichtigen
- Vorliegenden Richtlinienvorschlag auf EU-Ebene ablehnen
- Insbesondere ist das WKÖ-Positionspapier „Package Travel Directive“ zu beachten und umzusetzen.

Ausnahmeregelung von der streckenbezogenen Maut für Schausteller:innen

Das EU-Recht erlaubt diese Ausnahme von der streckenabhängigen Maut, die Deutschland genutzt hat. Das Schausteller:innengewerbe bedarf einer Angleichung an die deutsche Ausnahmeregelung für „Anhängerarbeitsmaschinen nach Schaustellerart“ bei der Mautbemessung. Ebenso bedarf es einer Ausnahme für Wohnmobile.

- Für „Fahrzeuge nach Schaustellerart“
- Für Wohnmobile

Klarstellung zur Umsetzung der Ausnahme vom Wochenendfahrverbot für Schausteller:innen

Die aktuelle Regelung bietet noch Unklarheiten, wenn Zugfahrzeuge zur Abholung von Fahrzeugen nach Schaustellerart verwendet werden. Dies sollte rechtlich klargestellt werden.

TOP

Sorgfalts- und Berichtspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit auch für KMU praxistauglich gestalten

Tourismus- und Freizeitbetriebe werden in der Praxis zunehmend mit entsprechenden Informationsanforderungen und -abfragen zu ihrer „Nachhaltigkeitsperformance“ aus den unterschiedlichsten Bereichen (Banken, Förderstellen, Aufsichtsbehörden, Gäste, Lieferanten etc.) konfrontiert.

Chancen, die sich für Tourismusbetriebe durch Nachhaltigkeit und Umweltschutz ergeben, dürfen nicht durch unüberschaubare und überbordende Vorschriften zu unternehmerischen Hindernissen werden.

- Schutz vor ungefilterter Pflichtenübertragung auf KMU
- Sicherstellung einer gerechten, flexiblen und praktikablen Implementierung der Sorgfalts- und Berichtspflichten (kein Gold Plating) v. a. praxistaugliche Ausgestaltung für KMU bei Nachhaltigkeitsberichtserstattung, der ESG-Erhebung etc.
- Förderung und Bereitstellung von Tools (z. B. strukturierte Leitlinien) und Beratungen
- Melde-, Prüf- und Aufzeichnungspflichten auf das Notwendigste beschränken

TOP

Pfand für Einweggetränkerverpackungen: Ausnahme für kleine Betriebe

- Kleine Betriebe (gemessen an der Verkaufsfläche) von der Pfand- und Rücknahmepflicht ausnehmen

TOP

Attraktivierung von Alternativen zur Urlaubsan- und -abreise

Die umweltfreundliche Anreise ist von einem attraktiven Angebot abhängig. Die Politik sollte nicht nur mit Verboten für den Individualverkehr, sondern mit einem attraktiven, alternativen Reiseangebot reagieren. Damit die An- und Abreise sowie die Mobilität der Gäste vor Ort in den Tourismusdestinationen nachhaltig funktionieren kann, braucht es gut ausgebaute umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel.

Es braucht insbesondere:

- Leichte und flexible öffentliche Erreichbarkeit auch entlegenerer Reiseziele
- Ergänzende öffentliche Mobilitätsangebote je nach Region
- Ausbau eines nachhaltigen Flugangebots
- Ausbau des Nachtzugangebotes zu internationalen Destinationen
- Verbesserung der Gepäck- und Fahrradmitnahme, innerösterreichisch und zu internationalen Destinationen
- Großzügigen Ausbau des Netzes an E-Ladestationen, der auch Spitzennachfrage an Reisewochenenden Rechnung trägt
- Kapazitätssteigerungen bei Autoreisezügen (um geringe Reichweite von E-Mobilen zu kompensieren)
- Verbesserung der Vor- und Begleitinformation bei Zugausfällen
- Vergünstigte Tickets für alternative An- und Abreise
- Forcierung von Lösungen, die (individuelle) Mobilität der Gäste vor Ort ermöglichen
- Entwicklung von maßgeschneiderten Angeboten, die den Komfort bei der An- und Abreise für unterschiedliche Zielgruppen (Familien mit Kindern in verschiedenen Altersstufen, ältere Menschen) gewährleisten
- Digitale Servicelösungen entwickeln und ihre Umsetzung fördern, wie kostenlose Bezahlfunktion als Ergänzung zu Fahrplan-App entwickeln
- Onlineplattform für nachhaltige Mobilitätslösungen im Tourismus, um Tourismusregionen und -betrieben diese Möglichkeit zur Verfügung zu stellen und handelnde Akteur:innen miteinander vernetzen

FORTSETZUNG UMWELT, ENERGIE, NACHHALTIGKEIT

Bedeutung des Flughafen Wien absichern

Gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit sind eine entscheidende Voraussetzung für den Incoming-Tourismus wie auch den Geschäftsreise- und Kongresstourismus.

- Flughafen Wien auch in Zukunft als Österreichs größtes Luftfahrt Drehkreuz positionieren

Dauerhafte flexible Unterstützung bei der Transformation zur Senkung der Emissionen und des Energieverbrauchs

Die bestehende touristische Gebäudeinfrastruktur birgt noch Potenziale zur Reduktion des Energieverbrauches und von CO₂-Emissionen. Bei der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen und für umfassende Investitionen in nachhaltige touristische Konzepte bedarf es dauerhafter flexibler Unterstützungen. Dadurch könnte ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Vermeidung von Strafzahlungen geleistet werden.

- Langfristig planbare und unbürokratische staatliche Förderungen
 - Zur thermisch-energetischen Sanierung von Betriebsgebäuden
 - Bei der Umstellung auf klimafreundliche Heiz- und Kühlsysteme
 - Bei der Einführung von Energiesparmanagementsystemen
- Vorzeitige Abschreibung des Verbesserungsaufwandes
- Weiterführung und Ausbau der Bundesförderung für Hütten, Mountainbikerouten und (Wander-)Wege

Unterstützung bei der Erlangung von Nachhaltigkeits- und Umweltzertifizierung

Nachhaltigkeits- und Umweltzertifizierung für Tourismusunternehmen soll attraktiv und zugänglich sein, ohne dass ein Zwang oder Druck zur Zertifizierung entsteht. Die freiwillige Teilnahme soll durch positive Anreize und Unterstützung gefördert werden, was die breite Akzeptanz und Implementierung nachhaltiger Praktiken in der Branche forciert.

Unterstützung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Bedeutung des Tourismus – Tourismusakzeptanz forcieren

- Besucherstromlenkung überlegt umsetzen
- Touristische Angebote auch der lokalen Bevölkerung zur Verfügung stellen, wie etwa Kinderaktivitäten des Tourismusverbandes, Apps zu touristischen Attraktionen, Mobilitätsangebote
- Leistungen und positive Wirkungen des Tourismus in den Regionen stärker sichtbar machen

TOP

Fairen (digitalen) Wettbewerb sicherstellen

Hotels und Gastronomiebetriebe haben die Herausforderungen und Chancen, die die Digitalisierung mit sich bringt, zutiefst verinnerlicht. Ein fairer Wettbewerb braucht aber auch faire Wettbewerbsbedingungen. Trotz zahlreicher EU-Verordnungen in den letzten zehn Jahren sind die KMU der Hotellerie und Gastronomie noch immer täglich mit unlauteren Geschäftspraktiken mächtiger Onlineplattformen konfrontiert. Diese Regelungen müssen ständig evaluiert und angepasst werden, denn in der digitalisierten Welt entwickeln sich rechtlich fragwürdige Praktiken rasant.

- Registrierungspflicht – Umsetzung der Short-Term-Rental-Verordnung: Bundesweite Registrierungspflicht für touristische Zimmervermieter:innen
- Effektive Implementation des Digital Services Act (DSA) und Digital Markets Act (DMA): Dies wird entscheidend sein, wie Plattformen in Zukunft mit Gästen und Betrieben interagieren können.
- Revision und Stärkung der Plattform-to-Business-Verordnung: Große Onlineplattformen, die in der Hotellerie und Gastronomie tätig sind, wie Buchungs-, Essenslieferungs- und Reservierungsplattformen, haben eine enorme Marktmacht. Die Regulierung und Überwachung von Geschäftspraktiken und die Einhaltung von transparenten Regeln sind Grundlage für einen fairen Umgang dieser Plattformen mit den heimischen Hotellerie- und Gastronomiebetrieben. 55% der Hotelleriebetriebe gaben in einer Umfrage an, sich von den Plattformen unter Druck gesetzt zu fühlen, Geschäftsbedingungen zu akzeptieren, die sie sonst freiwillig nicht anbieten würden.

TOP

Errichtung eines Kompetenzzentrums für Tourismusforschung

Tourismusforschung ist ein wichtiges Feld, um die Entwicklung des Tourismus voranzutreiben und Innovationen zu unterstützen. Derzeit ist sie auf viele verschiedene Institutionen aufgeteilt. Es ist in Österreich zu beobachten, dass die Vernetzung zwischen Tourismusforschenden ausbaufähig ist und die Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis noch unzureichend gelingt. Um Synergieeffekte besser zu nutzen, Parallelstrukturen abzubauen und langfristig angelegte (Grundlagen-)Forschung zu begünstigen, soll eine koordinierende Stelle geschaffen werden. Ein solches „Kompetenzzentrum für Tourismusforschung“ würde praxisrelevante Tourismus-Zukunftstrends identifizieren, Forschungsprojekte initiieren und der heimischen Tourismusforschung zu mehr Sichtbarkeit verhelfen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

- Errichtung und nachhaltige Finanzierung eines Kompetenzzentrums für Tourismusforschung
- Zweckgewidmete Budgetmittel zur Beauftragung tourismusrelevanter Studien, einschließlich langfristig angelegter (Grundlagen-)Forschung
- Verstärkte Koordination touristischer Forschungsprojekte unter Einbindung der Wirtschaft, um den hohen Praxisbezug zu sichern
- Bessere Sichtbarmachung sowohl abgeschlossener als auch laufender Tourismusforschungsprojekte
- Gezielte Vernetzung von Tourismusforschenden und Wirtschaft, sowohl durch analoge Veranstaltung als auch durch Onlineplattformen
- Entwicklung neuer Informationsangebote, um Tourismusforschungsergebnisse für die Branche nutzbar zu machen

TOP

Faire Bedingungen bei Onlinebewertungen

Gefälschte Bewertungen von Tourismusbetrieben werden auch in Österreich zu einem immer größeren Problem – Bewertungstools werden zunehmend zweckentfremdet, um oft absichtlich unwahre Behauptungen zu verbreiten. Durch Bots und künstliche Intelligenz verschärft sich die Situation zusätzlich. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein, in dem falsche und gekaufte Bewertungen abgegeben oder Mitbewerber:innen diskreditiert werden. Plattformen müssen stärker in die Pflicht genommen werden, indem es funktionierende Mechanismen und Ansprechpartner:innen gibt, um rechtswidrige Bewertungen schnell und effektiv entfernen zu lassen.

- Verfasser:innen müssen bei rechtswidrigem Verhalten einfach rückverfolgbar sein
- Bewertungen nur durch verifizierte Accounts
- Besserer Schutz vor Marktmissbrauch durch Internetgiganten (google, booking.com, tripadvisor etc.)

Digitale Transformation im Tourismus weiter vorantreiben

Ein verändertes Nutzungs- und Freizeitverhalten führt zu neuen Geschäftsmodellen und einem innovationsgetriebenen Wettbewerb, in dem sich Österreich auch gegen neu entstehende Destinationen behaupten muss. Auch die Anforderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung ändern sich immer rascher. Unsere rund 94.000 touristischen Betriebe müssen daher Anpassungen an neue Geschäftsmodelle vornehmen sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur und die Qualifikation der Mitarbeiter:innen tätigen. Die Innovationsdynamik bei der Erneuerung von Angeboten und Geschäftsmodellen muss erhöht werden, um die Wertschöpfung nicht internationalen Zwischenhändlern zu überlassen. Die Abhängigkeit von Online Travel Agencies (OTAs) muss reduziert werden.

- Einführung von e-Visa für Österreich
- Meldewesen digitalisieren und bundesweit vereinheitlichen (digitales Gästebuch)

- Im GISA muss Registrierungsnummer automatisch aufscheinen (keine zusätzliche Meldung)
- Flächendeckender Ausbau des Breitbandnetzes
- Ausbau niederschwelliger Programme wie die Qualifizierungsoffensive und KMU-Digital
 - Einrichtung einer eigenen Schiene für die Tourismus- und Freizeitbetriebe im KMU-Digital-Programm
- Investitionen in Qualifizierungs- und Umsetzungs-förderungen sowie in Beratungsangebote
- Begleitung und Beratung reduziert die Hemmschwelle bei Veränderungsprozessen
- Weiterer Ausbau der digitalen Lerninhalte auf Wise Up
- Entwicklung und Förderung **tourismusrelevanter Tools und Programme** anhand der bereits vorhandenen Daten (keine neuen Meldepflichten) und **unentgeltliche Nutzbarmachung** für die Betriebe. Beispielsweise:
 - Programm für eine Stadtführung mit VR-Brille
 - Personalisierte Services für Gäste zusammenstellen
 - Personalplanung
 - Buchungssysteme (Zimmer, Tickets, Sitzplatzreservierung etc.)
 - Analyse und Feedback auf Kundenbewertungen etc.
- Datenallianzen forcieren sowie innovative Pilotprojekte bzw. -regionen in Zusammenarbeit mit der Österreich Werbung (ÖW) entwickeln und skalieren
- Unterstützung für KI-Projekte im Tourismus
 - Förderungen und Beratungen, technische Unterstützung bei Implementierung und Anwendung
 - Schulung und Ausbildung von Mitarbeiter:innen bzw. in den Lehrplänen verankern (tourismusnahe Schulen)

Neue statistische Grundlagen schaffen

- Quartalsweise Statistik neben den Winter- und Sommertourismuszahlen
- Fokus stärker auf der generierten Wertschöpfung als nur auf der reinen Betrachtung der Nächtigungsstatistik



IMPRESSUM

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Tourismus und
Freizeitwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900 DW 3551
E: bstf@wko.at
www.wko.at/bstf

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Tourismus und
Freizeitwirtschaft

Für den Inhalt verantwortlich

Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft,
Mag. Manfred Katzenschlager

Gestaltung & Layout

FORA Strategy & Communications GmbH
Artdirector: Thomas Tuzar
Schellinggasse 1/7, 1010 Wien
T: +431/96 13 888
E: office@fora-concept.com
www.fora-concept.com

